

AMTLICHE KUNDMACHUNG

ANORDNUNG EINER ERSATZWAHL IN DER GEMEINDE BALZERS

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein setzt hiermit die aufgrund Art. 46 Abs. 3 Gemeindegesetz notwendige Ersatzwahl eines Gemeinderates der Wählergruppe „Freie Liste“ auf

Sonntag, 11. Januar 2026, 10.30 bis 12.00 Uhr,

in dem von der Gemeinde zu bestimmendem Wahllokal fest.

I. AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

1. Die Stimmberechtigten üben ihr Stimmrecht in der Gemeinde ihres Wohnsitzes persönlich an der Urne oder durch briefliche Stimmabgabe aus.
2. Die Teilnahme an der Wahl ist Bürgerpflicht. Das Stimmrecht berechtigt und verpflichtet, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

II. STIMMREGISTER UND STIMMKARTE

Zur Teilnahme an der Wahl ist nur berechtigt, wer rechtskräftig im Stimmregister eingetragen ist. Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes ist nur gegen Abgabe der von der Gemeinde ausgestellten und für diese Ersatzwahl gekennzeichneten Stimmkarte möglich.

Die Wahlkommission hat bis zum Beginn der Stimmabgabe für Stimmberechtigte, deren Eintragung offensichtlich übersehen wurde, die Aufnahme in das Stimmregister anzuordnen.

III. STIMMZETTEL FÜR DIE WAHL DER GEMEINDEVERTRETUNG

Zur Vornahme der Wahl dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese tragen zur Kennzeichnung die Bezeichnung „Amtlicher Stimmzettel“ und das Gemeindewappen und haben die Kandidatinnen und Kandidaten in der von der Wählergruppe eingeordneten Reihenfolge mit genügender Berufs- und Adressangabe zu enthalten. An den

Kopf des Stimmzettels ist der Name der betreffenden Wählergruppe zu setzen. Nicht amtlich vorgedruckte Stimmzettel sind ungültig.

Den Wählern ist es gestattet, am amtlichen Stimmzettel Streichungen oder Änderungen vorzunehmen, aber nur unter den in Art. 51 bis 53 Volksrechtsgesetz enthaltenen Einschränkungen.

Die Stimme kann nur für solche Kandidatinnen und Kandidaten abgegeben werden, welche auf einem gültigen Wahlvorschlag (Wahlliste) stehen.

IV. WAHLVORGANG AN DER URNE

Das Wahllokal der Gemeinde Balzers ist geöffnet am

Sonntag, 11. Januar 2026, 10.30 bis 12.00 Uhr.

Die Stimmberechtigten haben nach Betreten des Wahllokals der Wahlkommission ihre Stimmkarte zur Registrierung abzugeben und danach den im Stimmkuvert eingelegten amtlichen Stimmzettel in die Urne zu legen. Nicht in einem Kuvert eingelegte Stimmzettel werden zurückgewiesen.

Im Wahllokal sind Wahlkabinen aufgestellt, die den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ermöglichen, den Stimmzettel unbeaufsichtigt auszufüllen. Wegen körperlicher Gebrechen behinderte Stimmberechtigte können mit Bewilligung der Wahlkommission eine Vertrauensperson zur Mithilfe in die Wahlzelle mitnehmen. In den Wahlzellen sind für jede Wahlliste genügend amtliche Stimmzettel aufgelegt.

V. BRIEFLICHE STIMMABGABE

Die briefliche Stimmabgabe ist ab Zustellung des amtlichen Wahlmaterials von jedem Ort im In- und Ausland zulässig.

Für die briefliche Stimmabgabe sind Stimmkuvert und Stimmkarte im amtlich vorgedruckten und eigens für die Ersatzwahl gekennzeichneten Zustellkuvert zu verschliessen. Die Stimmberechtigte bzw. der Stimmberechtigte bestätigt mit der Unterschrift unter die auf der Stimmkarte vorgedruckte Erklärung, dass die Stimmabgabe ihrem bzw. seinem Willen entspricht.

Das Zustellkuvert kann im Inland oder der Schweiz der Post unfrankiert oder bei der Gemeinde persönlich oder durch einen Stellvertreter abgegeben werden. Das Zustellkuvert muss spätestens bis Freitag, 9. Januar 2026, 17.00 Uhr, bei der Gemeinde eintreffen bzw. abgegeben werden.

VI. WAHLVORSCHLAG

Der Wahlkandidat / die Wahlkandidatin der Wählergruppe „Freien Liste“ für den Gemeinderat der Gemeinde Balzers ist bis Freitag, 28. November 2025, 17.00 Uhr, der Wahlkommission Balzers in einem schriftlichen Wahlvorschlag namhaft zu machen. Der Wahlvorschlag muss von wenigstens 20 in der Gemeinde stimmberechtigten Personen unterschrieben sein. Die Annahmeerklärung muss beiliegen.

Die Wahlkommission hat diesen Wahlvorschlag bis spätestens Dienstag, 23. Dezember 2025 gemäss Reglement (Art. 11 Gemeindegesetz) kundzumachen.

VII. STRAFBESTIMMUNGEN

Strafgesetzbuch, LGBI. 1988 Nr. 37

§ 261

Geltungsbereich

1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in öffentlichen Angelegenheiten.

2) Einer Wahl oder Abstimmung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlags oder das Verfahren bei Referendum, Initiative, Landtagseinberufung oder Landtagsauflösung gleich.

§ 262

Wahlbehinderung

1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, überhaupt oder in einem bestimmten Sinn zu wählen oder zu stimmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, unter den Voraussetzungen des § 106 jedoch mit den dort bezeichneten Strafen zu bestrafen.

2) Wer einen anderen auf andere Weise als durch Nötigung an der Ausübung seines Wahl- oder Stimmrechts hindert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 263

Täuschung bei einer Wahl oder Abstimmung

1) Wer durch Täuschung über Tatsachen bewirkt oder zu bewirken versucht, dass ein anderer bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen

Willen eine ungültige Stimme abgibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer durch Täuschung über einen die Durchführung der Wahl oder Abstimmung betreffenden Umstand bewirkt oder zu bewirken versucht, dass ein anderer die Stimmabgabe unterlässt.

§ 264

Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl oder Abstimmung

1) Wer öffentlich eine falsche Nachricht über einen Umstand, der geeignet ist, Wahl- oder Stimmberechtigte von der Stimmabgabe abzuhalten oder zur Ausübung des Wahl- oder Stimmrechts in einem bestimmten Sinn zu veranlassen, zu einer Zeit verbreitet, da eine Gegenäußerung nicht mehr wirksam verbreitet werden kann, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer sich dabei einer falschen oder verfälschten Urkunde bedient, um die falsche Nachricht glaubwürdig erscheinen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 265

Bestechung bei einer Wahl oder Abstimmung

1) Wer einem Wahl- oder Stimmberechtigten ein Entgelt anbietet, verspricht oder gewährt, damit er in einem bestimmten Sinn oder damit er nicht oder nicht in einem bestimmten Sinn wähle oder stimme, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

2) Ebenso ist ein Wahl- oder Stimmberechtigter zu bestrafen, der dafür, dass er in einem bestimmten Sinn, oder dafür, dass er nicht oder nicht in einem bestimmten Sinn wähle oder stimme, ein Entgelt fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

§ 266

Fälschung bei einer Wahl oder Abstimmung

1) Wer, ohne wahl- oder stimmberechtigt zu sein oder sonst unzulässigerweise wählt oder stimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer das Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung fälscht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 267

Verhinderung einer Wahl oder Abstimmung

Wer mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung eine Wahl, eine Abstimmung oder die Feststellung oder Verkündung ihrer Ergebnisse verhindert oder absichtlich stört, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 268

Verletzung des Wahl- oder Abstimmungsgeheimnisses

Wer einer dem Schutz des Wahl- oder Abstimmungsgeheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt oder gestimmt hat, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Vaduz, 11. November 2025
LNR 2025-1699
AP 123.3

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
gez. Brigitte Haas
Regierungschefin